

Folgen des BGH-Urteils vom 28.11.2023 zum Thema Sortenschutzverletzung für landwirtschaftliche Erzeuger bei Ankauf von Konsumware, die aus illegalem Nachbau erwachsen ist

Am 28. November 2023 hat der Bundesgerichtshof (im Folgenden „BGH“) in einem Verfahren der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (die die Interessen der Züchter vertritt – „STV“) gegen ein Agrarhandelshaus eine wichtige Entscheidung erlassen. Aus diesem Urteil ergeben sich Sorgfaltspflichten für sämtliche Erfasser, Händler und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarhändler, Mühlen und Futtermittel-Produzenten, Kartoffelverarbeiter, Ölmühlen etc.), die Anpassungen in den Geschäftsabläufen erfordern.

Worum ging es in dem Verfahren?

Der Agrarhändler hatte Getreide von mehreren Landwirten angenommen, um es zu vermarkten. Später ermittelte die STV, dass die anliefernden Landwirte das Getreide aus nicht lizenziertem Vermehrungsmaterial (Saatgut) erzeugt und somit eine Sortenschutzverletzung begangen hatten. Nachdem die Landwirte strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben und Schadensersatz gezahlt hatten, ging die STV gegen den Agrarhändler vor und forderte von diesem ebenfalls eine Unterlassungserklärung. Weil dieser sich weigerte, wurde der Streit vor Gericht durch alle Instanzen ausgetragen.

Welche Verpflichtung trifft die Branche jetzt?

Der BGH hat dem beklagten Agrarhandelsunternehmen und damit allen Händlern nun aufgegeben, Maßnahmen zu ergreifen. Es darf nur Konsumware angenommen und gehandelt werden, die nach sortenschutzrechtlichen Grundsätzen erzeugt worden ist. Nach der Entscheidung des BGH ist jeder Händler verpflichtet, sich zu vergewissern, dass das Erntegut ordnungsgemäß, also insbesondere aus Z-Saatgut oder rechtmäßigem Nachbau, erzeugt wurde. Diese Verpflichtung trifft nicht nur den Ersterfasser, sondern auch denjenigen, der Erntegut von einem anderen Händler zum Weiterverkauf oder zur eigenen Verarbeitung aufkauft.

Welche Auswirkungen hat das Urteil für Landwirtinnen und Landwirte?

Im Rahmen der neuen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, dass der Käufer sich bei jedem Anlieferer vergewissert, dass das Erntegut unter Einhaltung der Sortenschutzvorschriften erzeugt wurde. Dazu ist die sog. Erntegut-Bescheinigung der STV durch den Anlieferer vorzulegen. Diese ist über die Seite www.erntegut-bescheinigung.de zu erlangen.

Die Ausstellung der Erntegut-Bescheinigung ist insbesondere durch die Reduzierung der Angaben auf die Mengen und Flächen je Fruchtart bei Z-Saatgut und die Möglichkeit der Übernahme der Nachbau-Daten aus der Nachbauerklärung möglichst einfach gehalten. Der Prozess zur Erstellung einer Erntegut-Bescheinigung wird auf der Homepage der STV in einem Tutorial erläutert:

<https://www.erntegut-bescheinigung.de/inhalt/erntegutbescheinigung/erklaerfilm>.

Warum reicht eine Selbsterklärung des Landwirts nicht aus?

Vor dem Landgericht Düsseldorf wurde in erster Instanz ein Verfahren gegen eine Händlerin von Erntegut zugunsten der STV entschieden. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob eine Händlerin haftungsrechtlich entlastet werden kann, wenn sie sich auf die Erklärung eines Landwirts verlässt, wonach das gelieferte Erntegut rechtmäßig produziert worden sei. Mit Urteil vom 2. Juni 2026 gab das Landgericht Düsseldorf der Klage der STV vollständig statt. Nach Auffassung des Gerichts reicht eine solche Erklärung („Selbstauskunft“ oder „Selbsterklärung“) allein nicht aus. Die Vorlage einer STV-Erntegut-Bescheinigung bietet deshalb die einzige Möglichkeit Rechtssicherheit zu erlangen und ist daher alternativlos.

Darf ich zukünftig noch Sorten anbauen, die nicht durch nationales oder EU-Sortenschutzrecht geschützt sind?

Ja natürlich! Denn der Nachbau von nicht geschützten Sorten ohne Zahlung einer Gebühr ist ebenfalls im Sortenschutzrecht verankert.

Warum sollen auch Kleinlandwirte die Zusicherung abgeben?

Kleinerzeuger sind von der Verpflichtung befreit, Nachbauggebühr zu entrichten. Hieran ändert sich natürlich nichts. Für uns ist es jedoch nicht möglich, sicher zu unterscheiden, ob es sich bei einem Landwirt um einen Kleinerzeuger handelt oder nicht, da die relevanten Flächengrößen für die Kleinlandwirte-Eigenschaft sich regional unterscheiden und je nach dem, wieviel Fläche ein Landwirt jährlich bewirtschaftet, die Eigenschaft mal vorhanden- mal nicht vorhanden sein kann.